VERORDNUNG (EG) Nr. 3452/93 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1993

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen geltenden Interventionsschwellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (2), insbesondere auf Artikel 16a Absatz 5 und Artikel 16b Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich Pfirsichen, Zitronen und Orangen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 (4), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 ist die Interventionsstelle für Apfelsinen ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 gleich 10 % der durchschnittlichen Erzeugung der letzten fünf Jahre, für welche statistische Angaben vorliegen. Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3119/93 des Rates vom 8. November 1993 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte (5) muß jedoch die bei Apfelsinen so berechnete Schwelle um eine Menge erhöht werden, die dem Durchschnitt der Mengen entspricht, für welche in den Wirtschaftsjahren 1984/85 bis 1988/89 einschließlich ein finanzieller Ausgleich gewährt worden ist.

Bei Anwendung von Artikel 16a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entsprechen die Interventionsschwellen für Mandarinen, Satsumas und Clementinen ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 10 % des Durchschnitts der zum Verzehr bestimmten frischen Erzeugung in den letzten fünf Wirtschaftsjahren, für die statistische Angaben vorliegen. Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3119/93 werden die im Rahmen dieser Verordnung zur Verarbeitung abgelieferten Mandarinen und Clementinen bei der Festsetzung der betreffenden Interventionsschwellen einer Erzeugung gleichgestellt, die für den Verbrauch in frischem Zustand bestimmt ist. Überdies muß die, wie bezeichnet, für Satsumas berechnete Interventionsschwelle um eine Menge erhöht werden, die dem Durchschnitt der Mengen entspricht, für welche in den Wirtschaftsjahren 1989/90 bis 1991/92 einschließlich ein finanzieller Ausgleich gewährt worden ist.

Es empfiehlt sich, in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen die Interventionsschwellen festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 für die betreffenden Erzeugnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1993/94 für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen geltenden Interventionsschwellen werden wie folgt festgesetzt:

— Apfelsinen	1 190 000 Tonnen,
— Mandarinen	34 400 Tonnen,
— Satsumas	178 000 Tonnen,
— Clementinen	122 900 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 279 vom 12. 11. 1993, S. 17.